
VERTRAG

Zwischen

vertreten durch

im folgenden Arbeitsstelle genannt,
und

Herrn/Frau

geboren am

in

im folgenden Praktikant/Volontär genannt,

wird nachstehender Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen abgeschlossen. Der Vertrag ist zur Beurkundung der gegenseitigen Willenserklärung von beiden Partnern zu unterzeichnen.

§1 Vertragszweck

Das Restaurierungsvorpraktikum /-volontariat ist ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der Einführung in das Tätigkeitsfeld des Restaurators und der Vorbereitung auf das Studium zum Diplom-Restaurator. Schwerpunkte der Ausbildung bildet die Tätigkeit in den Fachdisziplinen:

1.
2.
3.
4.

Hierzu werden Grundkenntnisse zu folgenden Themenbereichen vermittelt:

1.
2.
3.
4.

Ein Anspruch auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis nach Beendigung des Vorpraktikums /-volontariats besteht nicht.

§2 Dauer der Beschäftigung

Das Vorpraktikum /-volontariat beginnt am und endet am Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht.

§3 Kündigung/Probezeit

3.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungen nach Ablauf der Probezeit sind zusätzlich zu begründen.

3.2 Die Probezeit beträgt mindestens drei Monate. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten fristlos gekündigt werden.

3.3 Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur in folgenden Fällen zulässig:

- a) beiderseits aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist.
b) von dem Praktikanten/Volontär mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Monats.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

§4 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

4.1 Der Praktikant/Volontär verpflichtet sich:

- die Unfallverhütungsvorschriften, sowie die für die Werkstatt geltende Ordnung einzuhalten und Weisungen zu folgen
- im Falle einer Erkrankung oder Dienstverhinderung die Arbeitsstelle unverzüglich zu benachrichtigen
- bei länger anhaltenden Erkrankungen spätestens am dritten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab Beginn der Erkrankung vorzulegen
- die gebotenen Möglichkeiten zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen durch eigenes Bemühen voll zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere Lerninhalte, die von der Arbeitsstelle nicht abgedeckt werden können
- die Tätigkeiten durch schriftliche Berichte zu dokumentieren
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ablauf des Vorpraktikums / -volontariats Verschwiegenheit zu wahren

4.2 Die Arbeitsstelle verpflichtet sich:

- einen anleitenden Restaurator zu benennen, der das Vorpraktikum /-volontariat koordiniert und die praktische und theoretische Arbeit im Sinne der „Richtlinien des VDR für anleitende Restauratoren und Praktikanten“ fachgerecht begleitet.
- die notwendigen Vorbereitungen für die Bewerbungen zum Hochschulstudium zu unterstützen und anzuleiten oder einen Restaurator zu benennen, der diese Aufgabe übernimmt.

§5 Arbeitszeit

Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt Stunden, in der Regel

Montag -Donnerstag : Uhr bis Uhr

Freitag : Uhr bis Uhr.

§6 Auswärtige Tätigkeiten

Hauptausbildungsort ist die Werkstatt / das Atelier. Bei mehrtägiger auswärtiger Tätigkeit wird von der Arbeitsstelle die Unterkunft gestellt und ein entsprechender Verpflegungs- und Fahrkostenzuschuß gezahlt.

§7 Vergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt brutto monatlich

..... € im ersten Jahr

..... € im zweiten Jahr

..... € im dritten Jahr

und wird jeweils nachträglich zum 1sten eines jeden Monats ausgezahlt / angewiesen.

§8 Fortzahlung der Vergütung

8.1 Bei ärztlich nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit wird die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt. Die Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitsstelle unverzüglich mitzuteilen und vor Ablauf des dritten Kalendertages von Beginn der Krankheit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

8.2 Von der Arbeitsstelle vorgeschriebene überbetriebliche Bildungsmaßnahmen gemäß den „Grundsätzen zum Vertrag für Restaurierungspraktika /-volontariate, Absatz 4 f“ (sh. S.4), werden als Arbeitszeit angerechnet und sind somit zu vergüten.

§9 Urlaub

9.1 Der jährliche Erholungsurlaub beträgt Arbeitstage.

9.2 Der jährliche Bildungsurlaub wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach dem Bildungsurlaubgesetz des Bundeslandes mit Arbeitstagen gewährt. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

9.3 Für überbetriebliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Aufnahmeprüfungen zu Restaurierungsstudiengängen erhält der Praktikant/Volontär vergüteten Sonderurlaub. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

§10 Versicherung

10.1 Das Vorpraktikum /-volontariat unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

10.2 Die Arbeitsstelle deckt über die Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle seiner Praktikanten/Volontäre ab.

10.3 Die Arbeitsstelle gewährleistet mit einer Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend Versicherungsschutz seiner Praktikanten/Volontäre.

§11 Zeugnis

Nach Abschluß des Praktikums ist dem Praktikanten / Volontär ein Zeugnis auszustellen. Dieses muß Angaben über Art, Dauer und Ziel des Vorpraktikums /-volontariats und Angaben über Führung, Leistung, Kenntnisse und fachliche Fähigkeiten des Praktikanten / Volontärs enthalten.

Wird das Vorpraktikum vorzeitig beendet, besteht lediglich Anspruch auf eine Bescheinigung. Der Praktikant / Volontär ist aus triftigen Gründen berechtigt, bereits während des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

§12 Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....

§13 Nebenabreden

Nebenabreden werden nicht getroffen. Erweiterungen und / oder Zusätze zum Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

§14 Schlußbestimmungen

14.1 Dem Vertrag sind die „Grundsätze zum Vertrag für das Restaurierungsvorpraktikum / -volontariat“ und die „Richtlinien des VDR für ausbildende Restauratoren und Praktikanten“ zugrunde gelegt. Die beiden Papiere sind dem Vertrag als Anlage beigelegt.

14.2 Weitergehende Vereinbarungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, etc.) regeln die gesetzlichen Bestimmungen, sowie besondere Betriebsvereinbarungen.

14.3 Für die Gerichtsstände gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

..... , den
(Ort) (Datum)

..... , den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Arbeitsstelle)

.....
(Unterschrift Praktikant/Volontär)

Grundsätze zum Vertrag

1. Persönliche Voraussetzungen

Die Einstellung als Praktikant / Volontär erfordert einen Bildungsabschluß, der ein Studium in Restaurierungsstudiengängen an einer Hoch- oder Fachhochschule ermöglicht. In Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden.

2. Dauer des Vorpraktikums /-volontariats

- a) Das gesamte Vorpraktikum /-volontariat dauert in der Regel zwei Jahre. Im einzelnen ist auf die Zulassungsordnungen der Hoch- und Fachhochschulen zu achten.
- b) Eine Unterbrechung des Vorpraktikums /-volontariats wird dann gewährt, wenn es den Ausbildungszielen oder dem beruflichen Fortkommen besonders förderlich ist.

3. Betriebliche Voraussetzungen

- a) Der Praktikant / Volontär steht während des Vorpraktikums /-volontariats in einem sozial- und unfallversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis.
- b) Die Einstellung eines Praktikanten / Volontärs darf nicht dazu dienen, die Arbeitskraft eines angestellten Restaurators zu ersetzen.
- c) Praktikanten / Volontäre dürfen nicht mit berufsfremden Arbeiten beschäftigt werden.
- d) Die Betriebsstruktur muß die Durchführung des Vorpraktikums /-volontariats und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum /-volontariat gemäß den „Richtlinien des VDR für ausbildende Restauratoren und Praktikanten“ in der jeweils gültigen Fassung gewährleisten.

4. Rahmenbestimmungen

- a) Die Dauer der wöchentlichen Regelarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- b) Der Praktikant / Volontär erhält ein Bruttogehalt von mindestens 475,-- € im ersten, 575,-- € im zweiten und 675,-- € im dritten Praktikums-/Volontariatsjahr.
- c) Der Praktikant / Volontär erhält einen jährlichen Erholungsurlaub von mindestens 25 Arbeitstagen.
- d) Es wird auf die Gewährung von Bildungsurlaub nach den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes hingewiesen.
- e) Die Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen für Restaurierungsstudiengänge ist zu gewährleisten.
- f) Die Arbeitsstelle kann zur Gewährleistung der Ausbildungsziele überbetriebliche Bildungsmaßnahmen vorschreiben (Fachtagungen, Fachseminare, o.ä.).

Richtlinien des Verbandes der Restauratoren für ausbildende Restauratoren und Praktikanten / Volontäre

Einführung

Die Tätigkeit des Restaurators besteht in der Konservierung und Restaurierung sowie der wissenschaftlich-technologischen Erfassung von Kunst und Kulturgut. Das Kunst- und Kulturgut ist als Aussageträger Forschungsobjekt der Kunstwissenschaft und anderer wissenschaftlicher Disziplinen. Die Erhaltung des Urkundenwertes ist vorrangige Aufgabe und Verantwortung des Restaurators und Hauptinhalt seiner Berufsethik.

Zur *Konservierung* gehören alle Maßnahmen, welche Veränderungen verhindern oder aufhalten, die einem Werk abträglich sind.

Durch eine *Restaurierung* kann die geschichtliche und ästhetische Dimension von Kunst- und Kulturgut entsprechend der noch erhaltenen Substanz zur Geltung gebracht werden.

Der Umfang und die Art dieser Maßnahmen wird durch das Ergebnis einer eingehenden *Untersuchung* bestimmt. Darüber hinaus sind mit dieser Untersuchung die manuellen und künstlerischen Anwendungstechniken sowie die substanzbildenden Werkstoffe am Kunst- und Kulturgut zu erfassen.

Im Praktikum, dem ersten Teil der Ausbildung, soll der zukünftige Restaurator sich mit den Verfahren der Konservierung und Restaurierung vertraut machen. Der Praktikant soll lernen, die angewendeten Methoden einer Konservierung oder Restaurierung am Kunst- und Kulturgut als integrale Vorgänge zu begreifen. Hierzu soll er den gesamten methodischen Ablauf von Maßnahmen an möglichst vielen Objekten kennenlernen und unter ständiger Anleitung selbst mitarbeiten. Gleichzeitig lernt er Organisation und soziales Umfeld der Praktikumsstelle kennen. Während des Praktikums soll die berufliche Eignung durch den Praktikanten selbst, aber auch durch den anleitenden Restaurator kritisch geprüft werden. Der Schwerpunkt des Praktikums liegt stets im anwendungsbezogenen Bereich. Die begleitende Erarbeitung theoretischer Grundlagen soll die praktische Tätigkeit des Praktikanten vertiefen.

Im Praktikum wird der zukünftige Restaurator auf das Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule vorbereitet. Praktikum und Studium sind Voraussetzung für den sachgerechten, wissenschaftlichen Umgang mit Kunst- und Kulturgut. Im folgenden werden die Themenbereiche skizziert, zu denen im Praktikum / Volontariat die Grundlagen vermittelt werden sollen:

Berufsethik

- Verantwortung gegenüber Kunst- und Kulturgut als einmaliger historischer Quelle und Urkunde
- Achtung gegenüber historisch gewachsenen Zuständen
- Verantwortung bei der Durchführung von Prophylaxe, Konservierung, Restaurierung
- Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit

Konservierung und Restaurierung

- sachgemäßer Umgang mit den anvertrauten Objekten, Aufbewahrung und Pflege
- Erfassen des Umfeldes von Kunst- und Kulturgut, ausgehend von Standort und Klima (Luftfeuchte, Temperatur, Beleuchtung, etc.)
- Problematik des Transportes von Kunst- und Kulturgut
- Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen unter Anleitung, z.B. unterschiedliche Stabilisierungs-, Sicherungs- und Festigungsmaßnahmen
- Schädlingsbekämpfung
- Entfernen schädlicher Zutaten unter Berücksichtigung historisch gewachsener Zustände
- Oberflächenbehandlungen
- Ergänzungen

Der Praktikant wird an die laufenden Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten der Praktikumsstelle herangeführt. Er lernt dabei verschiedene Verfahren und die Handhabung und Pflege von Werkzeugen und Geräten kennen. Es ist ratsam, einen *Rahmenplan* zu erstellen, der innerhalb eines längerwährenden Praktikums aufgrund seiner Arbeitsinhalte einen sinnvollen Ablauf der praktischen Ausbildung durch systematisches Steigern der Schwierigkeitsgrade vorsieht. Dabei sollte gewährleistet sein, daß der Praktikant an mehreren Objekten alle Arbeitsschritte eigenhändig durchführt. Um seine Kenntnisse in der Konservierung und Restaurierung zu erweitern, wird er begleitend zur praktischen Arbeit an einschlägige Fachliteratur herangeführt.

Der Praktikant führt von Anbeginn des Praktikums ein *Tagebuch*, in dem er Überlegungen und Gespräche zur Vorgehensweise bei Konservierungen und Restaurierungen festhält sowie die Entscheidungen für Maßnahmen, die Änderung von Konzepten, deren Begründung und die Durchführung der Maßnahmen beschreibt. Dem anleitenden Restaurator sollte von seiten des Praktikanten Einsicht in dieses Tagebuch gewährt werden.

Untersuchung und Dokumentation

- Einführung in die verschiedenen Untersuchungsmethoden, die an der Praktikumsstelle durchgeführt werden
- Einführung in die verschiedenen Untersuchungsschritte mit den jeweiligen Untersuchungszielen zur Erfassung und Beurteilung von Schadensbildern und Veränderungen jeglicher Art
- Einführung in die technologische Untersuchung zur Erfassung verschiedener historischer Techniken und Materialien
- Einführung in die Auswertung von Untersuchungen und deren Einfluß auf das Konservierungs- und Restaurierungskonzept
- Einführung in die Erarbeitung von Konservierungs- und Restaurierungskonzepten
- Einführung in die Dokumentationssystematik mit verschiedenen Dokumentationsformen
- Verfassen von Arbeitsprotokollen und Berichten über alle Arbeitsschritte und Maßnahmen, nach Möglichkeit Einführung in die computergestützte Dokumentation
- Einführung in die zeichnerische Dokumentation, Sachzeichen
- Vermittlung von Grundkenntnissen der Fotografie und ihr gezielter Einsatz zu Dokumentationszwecken

Die Dokumentationsarbeit bildet im Verlauf des Praktikums neben den praktischen Arbeiten einen wichtigen Schwerpunkt. Der Praktikant soll die detaillierte Sachbeschreibung eines Objektes, seine terminologische Erfassung, die Aufzeichnung von Untersuchungsergebnissen und die Darstellung der konservatorischen Arbeitsabläufe und deren Begründung kennenlernen. Dabei sollten alle an der Praktikumsstelle üblichen Dokumentationsverfahren unter Einbeziehung zeichnerischer und fotografischer Mittel angewendet werden. Eine zusätzliche Vertiefung in der Technik, z.B. der Fotografie, des Sachzeichnens oder der Textverarbeitung am Computer kann über Kurse abgedeckt werden.

Materialkunde und Technologie

- Grundkenntnisse der historischen und modernen Werkstoffe und die Art ihrer Verwendung am Objekt
- Grundkenntnisse der in der Konservierung und Restaurierung eingesetzten Materialien und ihrer Anwendung

Am Objekt soll der Praktikant Grundkenntnisse historischer und moderner Werkstoffe und ihrer Verarbeitungstechniken zum Verständnis des materiellen Aufbaus eines Kunstwerkes erwerben. Der Praktikant soll darüber hinaus Grundkenntnisse von Materialien erwerben, die bei der Konservierung und Restaurierung Anwendung fanden / finden.

Er wird auf physikalische und chemische Vorgänge aufmerksam gemacht, die zu Veränderungen von Werkstoffen führen können. Hierbei soll er in die zur Verfügung stehende Fachliteratur eingeführt werden.

Arbeitsschutz – Unfallverhütung – Umweltschutz

Die Einweisung in diese Themengebiete im Zusammenhang mit in der Konservierung und Restaurierung zur Anwendung kommenden Arbeitsgeräten und Werkstoffen soll unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Giftstoffen, Lösemitteln und lösemittelhaltigen Werkstoffen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Vermittlung physikalischer und chemischer Grundkenntnisse

Dieser Punkt umfaßt theoretische Lehrinhalte, die in der Regel von einer Praktikumsstelle meist nicht in ausreichendem Maße abgedeckt werden können; sie werden jedoch für die Zulassung zum Studium vorausgesetzt. Der Praktikant soll daher in die zur Verfügung stehende Fachliteratur eingeführt und zum Selbststudium angeregt werden.

Kunst- und Kulturgeschichte

- Vermittlung von Grundkenntnissen zur Einordnung von Objekten in Kunstepochen anhand stilistischer Merkmale
- Vermittlung von Grundkenntnissen, wie z.B. der Baugeschichte, Ikonographie und Kostümkunde

In der Diskussion vor dem Gegenstand soll der Praktikant lernen, diesen unter kultur- und kunsthistorischen Aspekten zu charakterisieren und einzuordnen. Zum Erlangen von allgemeinen Grundkenntnissen abendländischer Kunst- und Kulturgeschichte wird er angehalten, sich diese Kenntnisse durch Teilnahme an Seminaren, Vorträgen, Führungen und durch Museumsbesuche anzueignen und diese ständig zu vertiefen.

Sprachkenntnisse

Für die Einbeziehung internationaler Fachliteratur soll Englisch als Wissenschaftssprache beherrscht werden. Italienisch und Französisch sind darüber hinaus zu empfehlen.

Gestaltungslehre

- Kenntnisse der Formgebung und Farbgestaltung
- zeichnerische Übungen

Dem Praktikanten sind zeichnerische, maltechnische und plastische Übungen zu empfehlen, die helfen, sein begriffliches Wissen zu klären, sein visuelles Gedächtnis zu schulen und seine praktisch-manuellen Fähigkeiten zu entwickeln. Diese Fähigkeiten können in geeigneten Kursen öffentlicher Institutionen vermittelt werden.